## **GARTEN-& HOFFLOHMARKT**





26.September 2020 10:00 - 16:00 Uhr

## TEILNAHMEREGELN während der Corona-Pandemie:

- Alle Hauseigentümer\*innen & Hausgemeinschaften, die sich beteiligen, melden sich vorher beim KindErNetz Schäftlarn e.V. schriftlich an - siehe <u>Anmeldebogen;</u>
  Anmeldeschluss ist der **09. September 2020**
- Der Garten- und Hofflohmarkt findet bei jedem Wetter statt.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV) der Bayerischen Regierung zu beachten.
- Die Teilnehmenden sind für Sicherheit-, Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen an ihrem Stand verantwortlich (Vorlage auf der Homepage herunterladen und aufhängen).
- Das Bereitstellen von Desinfektionsmittel, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Abstandsregeln (1,5 m) am Stand sind verpflichtend.
- Regulieren Sie den Besucherstrom, so dass es zu keinen Querungen kommt. Bei Überfüllung bitte Hof/ Garten kurzzeitig schließen.
- Markieren Sie Abstände mit Kreide auf dem Boden.
- Wir als Veranstalter sammeln die Adressen und veröffentlichen sie als Lageplan online auf der Homepage des KindErNetz Schäftlarn e.V.
- Der Flohmarktverkauf findet in den Einfahrten, Höfen, Gärten- immer auf privater Fläche unter freiem Himmel statt. Das Einverständnis der Hauseigentümer ist dafür Voraussetzung.
- Ein Flohmarkt-Stand auf dem Gehweg oder auf öffentlichen Plätzen ist nicht zugelassen.
- Es darf zu keiner Verkehrsbeeinträchtigung (parkende Autos der Besucher) kommen.
- Es ist kein gewerblicher Verkauf gestattet.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art.
- Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet.
- Der Verkauf von Lebensmitteln, insbesondere der Verkauf von Alkohol ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Aufenthaltsbereiche angeboten werden.
- Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von: Waffen; Gewalt verherrlichenden, rassistischen, pornografischen Gegenständen, Filmen und Literatur; Gegenstände, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt; lebende Tiere; Plagiate; Raubkopien; pyrotechnische Gegenstände; alle vom Gesetzgeber untersagte Waren.
- Beim Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit sind ggfs. GEMA-Gebühren zu entrichten.

Im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und der Ausnahmeregelung für die Hofflohmärkte werden bei Bedarf die Daten der angemeldeten Höfe / Gärten (mit der angemeldeten Person) an die Ordnungsämter oder Gesundheitsbehörden übermittelt. Nicht angemeldete Höfe/Gärten bekommen keine Ausnahmeregelung und dürfen keinen Hofflohmarkt veranstalten.